

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(aktualisiert am 30. August 2021)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, sind die niedrigen Inzidenzzahlen gute Nachrichten! Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge
- g) Gremien und Beteiligung
- h) Sport und Spiel im Freien

IV. Ansprechpartner*innen.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Viele Kontakte und Treffen sind wieder möglich, auch wenn sie weiterhin unter den Bedingungen der Covid19-Pandemie stehen. Die kostenlosen wöchentlichen Schnelltests für alle Bürger und Bürgerinnen sind hilfreich und sinnvoll, setzen jedoch die jeweiligen Verordnungen nicht außer Kraft. Zusammen mit den Landesjugendverbänden haben wir uns bei staatlichen Stellen eingesetzt, dass Schnelltests auch finanziell gefördert werden für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und dann möglicherweise auch positive Folgen für die Arbeit haben werden. In **Mecklenburg-Vorpommern** können Testkosten, die innerhalb der förderfähigen Angebote der Jugendverbandsarbeit anfallen, innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden ([siehe für Details hier](#)¹). Überdies werden kostenlose Schnelltests vom Land für die Ferienfreizeiten der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verteilung wird über die Ansprechpartner*innen für die Jugendverbandsarbeit in den Kirchenkreisen Tabea Bartels (Pommern) und Johannes Beykirch (Mecklenburg) koordiniert. Grundsätzlich wird den Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe zurzeit die Möglichkeit auf mind. zwei wöchentliche Testungen eingeräumt. In **Hamburg** können Eigenschnelltests sowie OP-Masken für die Nutzung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit über den Dachverband der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] kostenlos bezogen werden, solange der Vorrat reicht. Kosten für Eigenschnelltests, die im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung von über die [EJH] geförderten Angeboten entstehen, sind förderungsfähig und können innerhalb der beantragten Fördersumme abgerechnet werden.

¹ https://www.jupfa-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/2021_PDF_fuer_HP/Information_zur_UEbernahme_von_Ausgaben_fuer_Selbsttests.pdf

Für **Schleswig-Holstein** gilt es vor allem auf die Möglichkeiten der Testung von „Testcentern“ zurückzugreifen, die von staatlicher Seite finanziert werden und die in der Regel mit den Beherbergungsbetrieben kooperieren, so dass ein reibungsloser Ablauf möglich sein sollte. Schnelltests können im Rahmen von Landesfördermitteln abgerechnet werden, es stehen von Seiten des Landes aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern seit Juni wieder möglich.

Wichtig für alle Freizeiten: Für die auf der Freizeit durchzuführenden Tests wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern benötigt, die im Vorfeld einzuholen ist. Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten des Jugendpfarramts der Nordkirche.

Hamburg

Allgemeine Informationen zum 2-G-Zugangsmodell

Einrichtungen mit Publikumsverkehr (also auch Gemeinden oder andere kirchliche Veranstaltungen), Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und ähnliche Anbieter*innen haben mit in Kraft treten der 50. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab dem 28.08.21 die Möglichkeit, Einlass ausschließlich nach dem **2-G-Modell** zu gewähren:

- In diesem Fall müssen Anbieter*innen, laut § 10 Abs. 1 Satz Nr. 1, gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der VO oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 der VO verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Dieser Nachweis ist laut § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vor Ort und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Dies gilt laut §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auch für die in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst tätigen Personen (Teamer*innen), die sich mit Besucher*innen, Gästen, Veranstaltungsteilnehmer*innen oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.
- Durch wirksame Zugangskontrollen ist laut § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 eingehalten werden. Die Prüfung hierfür ist personenbezogen durchzuführen. Es braucht für die Nutzung des 2-G-Modells eine „Türperson“.
- Anbieter*innen müssen laut § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in geeigneter und deutlich erkennbarer Weise darauf hinweisen, dass es sich um ein Angebot gemäß des 2-G-Zugangsmodells handelt und
- der zuständigen Behörden muss laut § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorab angezeigt werden, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an die entsprechenden Personengruppen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/> zu übermitteln; ein Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell ist erst nach Übermittlung der Anzeige gestattet.

Gruppenfahrten mit Übernachtung sind in Hamburg unter laut § 16 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO möglich.²

Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind bestimmte Vorgaben einzuhalten.

So dürfen laut § 16 Abs. 1 Nr. 5 Übernachtungsangebote vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsanspruchnahme nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen), eines Genesenennachweises oder eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 27.08.2021 erfolgen. Für den Testnachweis gilt:

- entweder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- ein Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum), oder
- ein Schnelltests nach § 10 h Abs. 1 Nr. 2 der vorgenannten VO unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Beherbergungsbetriebs vor Ort; dieser Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Laut § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ist von Seiten des Beherbergungsbetriebes ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen sowie die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 7 erhoben und die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 gewährleistet werden.

Laut § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt für die beherbergten Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb von privaten Räumen sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen.

Soweit die Betreibenden nach Maßgabe des **Zwei-G-Zugangsmodells** nach § 10j der VO sicherstellen, dass in der Einrichtung nach Satz 1 ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung mehr.

Laut § 16 Abs. 3 gibt es für die **Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** nach § 25 in Jugendherbergen und Schullandheimen nach § 16 Absatz 3 einige Sonderregelungen:

- So ist die gemeinsame Unterbringung der Mitglieder von festen Gruppen in einem Schlafrum zulässig.
- Beim gemeinsamen Essen der Gruppe darf das Abstandsgebot außer Acht gelassen werden. Dies gilt nicht zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen.
- Ergibt sich im Zuge der vorgeschriebenen Testung nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 bei den der Testpflicht unterliegenden Gruppenmitgliedern ein positives:
 - a. Schnelltestergebnis: so ist die Person nach § 10g Abs. 2 verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

² Siehe § 16 der HmbSARS-CoV-2- <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 30.08.2021

- b. PCR-Test-Ergebnis: so ist die Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

In beiden Fällen hat der Betreiber der Jugendherberge oder des Schullandheimes eine vorübergehende Isolierung der betroffenen Person zu ermöglichen, damit diese der Absonderungspflicht aus § 10g Folge leisten kann.

Stornierungskosten können nur dann anfallen, wenn die Reise rechtlich möglich war, aber der Jugendverband, die Kirchengemeinde etc. aus eigenem Entschluss eine Buchung storniert, etwa weil Bedenken bestehen, die ggf. geltenden Hygienebestimmungen im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus nicht adäquat einhalten zu können.

Die Jugendverbände sind lt. Sozialbehörde aufgefordert, Stornierungskosten durch entsprechende Regelungen z.B. mit Betreibern von Campingplätzen, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen zu vermeiden. Ferner sollen sie Kündigungsrechte nutzen und Rücktrittsklauseln in Anspruch nehmen. Sollten trotz allem Stornierungskosten anfallen, werden diese von der Sozialbehörde im Rahmen der Grundförderung unter der Voraussetzung übernommen, dass die insgesamt bewilligten Zuwendungsbeträge der Jugendverbände nicht überschritten werden.

Falls Kirchengemeinden für ihre Freizeiten eine Förderung über die [EJH] erhalten, ist eine Übernahme von Stornierungskosten innerhalb der beantragten Fördersumme demnach grundsätzlich möglich. Einzelheiten dazu sollten direkt mit der [EJH] abgeklärt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Mit der 6. Corona-JugDurchfVO M-V vom 26.08.21³ wurde die Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung verändert. Für Freizeiten gelten größtenteils die Bedingungen, die schon am 02.07.21 genannt wurden⁴.

So werden weiterhin nationale und internationale Ferienfreizeiten nach § 8 ermöglicht.

(Ferienfreizeiten sind mit Übernachtungen; Tagesveranstaltungen fallen unter die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit s.u.): Gemeinsam reisen können feste Bezugsgruppen (Teilnehmende, die von Beginn bis Ende des Angebotes oder der Maßnahme in der einen festen Zusammensetzung verbleiben), die die Anzahl von 50 Personen (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen) nicht überschreiten sollte. Sollte eine größere Gruppe reisen, braucht es eine Ausnahmeregelung vom jeweiligen Gesundheitsamt. Ein Musterantrag⁵ ist auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zu finden. Wir empfehlen eher kleinere Gruppen. Innerhalb einer festen Bezugsgruppen darf auf den Mindestabstand von 1,5 Meter und auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen soll ausreichend Abstand eingehalten werden, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden und ein Kontakt untereinander ist zu vermeiden. Eine Kontaktnachverfolgung der Personen ist bis 4 Wochen nach dem Ende der Ferienfreizeit zu gewährleisten. Bei der Anreise müssen die Personen über ein negatives Ergebnis einer nach § 1a durchgeführten Testung verfügen. Der Anbieter soll sicherstellen, dass das bestätigte negative Testergebnis bereits vor der Anreise vorliegt (§ 4). Während eines Aufenthaltes ist darüber hinaus mindestens alle drei Tage, jedoch nicht

³ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/CoronaVJHiv_MV_2021.pdf abgerufen am 2.9.2021

⁴ Vgl. hierzu die FAQs [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20\(Stand%2027.08.\)pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugDurchfVO%20M-V%20(Stand%2027.08.)pdf); abgerufen am 05.09.2021

⁵ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Muster%20%20Antrag%20auf%20Ausnahmegenehmigung.pdf> abgerufen am 3.9.2021

häufiger als zweimal wöchentlich, eine entsprechende Testung durchzuführen. Hierbei können auch eigene Selbsttests verwendet werden, wenn die Testung von der Beherbergungseinrichtung begleitet wird. Diese muss die Testung bescheinigen und einen Nachweis mit folgenden Angaben aushändigen: Ort und Name der Teststelle, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift der oder des Getesteten, Testergebnis, Art und Name des Tests (BfArM₆ zugelassen). Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die über einen vollen Impfschutz verfügen oder genesen sind. Gibt es während der Freizeit ein positives Testergebnis sind die Regelungen des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzepts der Einrichtung zu beachten. Für Personen mit einem positiven Testergebnis gelten die Regelungen des [§ 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V](#).

Möglich verwendete Spielsachen und Sportgeräte müssen - sollten sie von einer Bezugsgruppe einer anderen übergeben werden - vorher gereinigt werden. Die sanitären Einrichtungen sollten den jeweiligen Bezugsgruppen zugeordnet werden oder müssen entsprechend gesteuert bzw. überwacht werden, so dass verschiedene Bezugsgruppen keinen Kontakt untereinander haben. Dies ist auch bei der Verpflegung, zum Beispiel in Mensen oder Gemeinschaftsräumen, zu beachten. Kann dies nicht gewährleistet und Abstände entsprechend nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Familienfreizeiten richten sich alleine nach den geltenden Regelungen für touristische Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34 bzw. den jeweiligen Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt der Jugendverbandsarbeit Schnelltests in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Verteilung für die ev. Jugendverbandsarbeit koordinieren [Tabea Bartels](#) für den Kirchenkreis Pommern und [Johannes Beykirch](#) für den Kirchenkreis Mecklenburg.

Schleswig-Holstein

Jugendreisen sind unter Auflagen möglich:

- a) In Beherbergungsbetrieben: Das Hygienekonzept des Beherbergungsbetriebs tritt neben das Hygienekonzept der Gruppe: In Beherbergungsbetrieben z.B. Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen ist es erforderlich, dass bei Reiseantritt in Beherbergungsbetrieben ein negativer Covid-19 Test vorgelegt (nicht älter als 48 Stunden).⁷ Schüler*innen die einen Nachweis über regelmäßige Testungen an ihrer Schule mitbringen, können diesen Nachweis ebenso verwenden. Genesene und Geimpfte sind hiervon ausgenommen. Im Rahmen des eigenen Hygienekonzeptes für die Veranstaltung kann trotzdem überlegt werden, auch diese Gruppen zu testen, um den Schutz aller zu erhöhen. Für Reisen als Angebote der Jugendarbeit und Jugenderholung gibt es keine beschränkten Teilnehmendenzahlen. Die Teilnehmer*innen, die eine feste Gruppe bilden, müssen KEINEN Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Unterbringung und Aktivitäten sind jeweils gesonderte Hygienekonzepte zu erarbeiten und vorzulegen, die u.a. das Einhalten der Abstände regelt, die räumlichen Gegebenheiten einbezieht und den Infektionsschutz in den Blick nimmt. Alle 72 Stunden muss von allen in der Gruppe ein erneuter Corona-Test gemacht und vorgelegt werden (§17 Absatz 1 Nummer 4a – Ausnahmen gelten nur für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder für Schüler*innen, die Bescheinigungen aus der Schule der mindestens zweimaligen Testung / Woche vorlegen können.)
- b) Außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe: Für Übernachtungen außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe (wie Waldplätze etc.) gelten die oben genannten

⁶ https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html, abgerufen am 31.08.2021

⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html, abgerufen am 30.08.2021

Vorgaben gleichermaßen. **Es gibt keine Pflicht vor der Anreise Corona-Tests durchzuführen, trotzdem ist dies auch ohne Verpflichtung empfehlenswert.**

- c) Eine Anreise kann in Absprache mit den Anbietern (z.B. Busunternehmen) gemeinsam organisiert werden. Es muss eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, ggf. gibt es eine Testpflicht.

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>
Aktuell gilt in Brandenburg: Der [§ 16 Jugendarbeit](#) der Verordnung für Brandenburg ist entfallen – das heißt, alle Angebote sind wieder ohne Altersbeschränkungen und ohne Begrenzungen der Teilnehmer*innenzahl oder Haushalte möglich. Die Testpflicht entfällt, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz für fünf Tage ununterbrochen unter 20 liegt⁸.

Die allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen müssen beachtet werden⁹.

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind wieder möglich.

Hamburg

Die Durchführung von **Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist nach [§ 25 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 bei Angeboten in geschlossenen Räumen. Unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen soll darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Das 2G-Modell wird in diesem Zusammenhang in der Verordnung nicht erwähnt, vermutlich, weil es hier momentan keinen Mehrwert brächte und zu viele junge Menschen über 12 Jahre ausschließen würde (Kinder unter 12 Jahren können grundsätzlich auch ohne Impfung oder Test eine 2G-Veranstaltung besuchen).

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsangebote** nach [§ 19 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) gibt es seit dem 22.05.2021 keine Einschränkungen hinsichtlich der Gruppengröße mehr. Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss jedoch so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gewahrt wird; eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 bzw. der jeweiligen Raumgröße. Es gelten auch hier die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 der vorgenannten VO¹⁰. Die Teilnehmenden der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischelt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen.

Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen), eines Genesenennachweises oder eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 27.08.2021 erfolgen. Für den Testnachweis gilt:

⁸ https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210616_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_12.pdf, abgerufen am 31.08.2021

⁹ Vgl. hierzu folgende Info vom Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_11.Erqaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

¹⁰ <https://www.hamburg.de/verordnung/>, abgerufen am 30.08.2021.

- entweder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- ein Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum)

Der Testnachweis muss in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein. Schnelltests sind nur dann möglich, wenn Personen sie durchgeführt haben, die in den Testverfahren qualifiziert geschult wurden oder die Durchführung unter ihrer Aufsicht geschehen ist. In dem Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche.

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske nach § 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung getragen werden.

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben.

Soweit die Betreibenden nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j der VO sicherstellt, dass die anwesenden Personen über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot, die Vorgaben zum Lüften sowie Reinigen und Desinfizieren keine Anwendung mehr.

Schleswig-Holstein

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können nach § 16 der Landesverordnung ohne Teilnahmebegrenzung angeboten werden: Dabei müssen die Kinder und Jugendlichen eine Bestätigung der Schule über regelmäßige Testungen mitbringen¹¹. Kinder unter sieben Jahren sind davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche, die keine Bestätigung der Schule haben, müssen einen zertifizierten Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, mitbringen. Diese bleiben auch nach Oktober für Kinder und Jugendliche kostenfrei. Alternativ besteht die Möglichkeit einen beobachteten Selbsttest vor Ort zu machen¹². Dieser gilt dann allerdings nur für die entsprechende Veranstaltung. Mitarbeitende vor Ort: Für nachweislich Genesene oder Geimpfte entfällt die Pflicht des Testnachweises. Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen in geschlossenen Räumen näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen während Unterrichtseinheiten. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2-Maske. Für Aktivitäten, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, gilt es keinen Pflicht Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Marktartige Veranstaltungen oder Sitzungen dürfen ohne Teilnehmenden-Begrenzung je nach Raumkapazitäten veranstaltet werden. Dabei haben alle im Innenraum durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Außenbereich muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden¹³.

Außerschulische Bildungsangebote, wie Juleica oder andere Formen von Unterricht, sind als Präsenzveranstaltung unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen erlaubt¹⁴.

¹¹ https://www.ljrsh.de/assets/Schreiben_des_Bildungsministerium_zur_Testbescheinigung_der_Schulen.pdf

¹² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html abgerufen am 30.8.2021 und Begründung zu § 5 Abs. 2a, verweist auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, darin § 7a: Test, der "vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist"

¹³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html, abgerufen am 30.08.2021

¹⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html, abgerufen am 30.08.2021

Im Innenraum ist das Singen und Musizieren nur mit Maske erlaubt (wenige Ausnahmen, siehe Fußnote¹⁵). **Chor- und Bläserchorproben** sind nach § 5c innerhalb geschlossener Räume nur möglich, wenn kein Publikum oder nur getestete Personen im Sinne von §2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen oder wenn alle Sängerinnen und Sänger Maske tragen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern

Die 6. [Corona-JugDurchfVO M-V¹⁶](#) M-V wurde am 26.08.2021 aktualisiert. Sie ermöglicht Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, allerdings unter Berücksichtigung des Corona-Ampelsystems. Bei dem Ampelsystem geht es generell darum, durch verschiedene Stufen eine pandemiebedingte Gefährdungsabschätzung für die Bevölkerung zu geben. Das heißt, es gelten die jeweiligen Rahmenbedingungen der relevanten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den entsprechenden Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote durchgeführt werden. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt: [Abrufbar ist die jeweilige Einstufung auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V).¹⁷]

Seit dem 26. August wurden bei dem Ampelsystem vier risikogewichtete Stufen, die bestimmte Kriterien¹⁸ erfüllen müssen, für die Durchführbarkeit von Maßnahmen eingeführt. Angebote und Maßnahmen sind nach dem neuen Corona-Ampelsystem laut § 11 Abs. 3 Nummer 1,2,3 und 6, den §§ 12-14 und § 16 Abs. 2 Nummer 1 SGB VIII vom 26. August 2021 also wie folgt möglich:

Stufe 1 (grün) und Stufe 2 (gelb): Bei dieser Stufe gelten Angebote und Maßnahmen als offene Angebote ohne Beschränkungen der Gruppengröße unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben. Es besteht keine Testpflicht für teilnehmende Kinder und Jugendliche sowie für die betreuenden Personen.

Stufe 3 (orange): Angebote und Maßnahmen sollen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an dem Angebot teilnehmen, bei denen die risikogewichtete Einstufung ebenfalls höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist. Die jeweils betreuende Person hat zweimal wöchentlich einen Test vorzunehmen und muss auf Anforderung der Behörde ein negatives Ergebnis vorlegen; es sei denn, sie ist geimpft oder genesen. Das Tragen einer Maske wird bei Unterschreitung des 1,5 Meter Mindestabstandes im Innenbereich empfohlen.

Stufe 4 (rot): Diese Angebote und Maßnahmen dürfen ausschließlich für feste Gruppen durchgeführt werden. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind durch die Bildung fester Einzelgruppen zu trennen, um die Ansammlung einer Vielzahl an Personen an einem Ort zu vermeiden. Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird. Die jeweils betreuende Person hat zweimal wöchentlich einen Test vorzunehmen und muss auf Anforderung der Behörde ein negatives Ergebnis vorlegen, es sei denn sie ist geimpft oder genesen. Das Tragen einer Maske wird bei Unterschreitung des 1,5 Meter Mindestabstandes im Innenbereich empfohlen.

Die Verantwortlichen haben bei jeder Stufe eine Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu führen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebots. Diese Liste ist bis vier Wochen nach der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig vorzulegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste unverzüglich zu vernichten.

¹⁵ Ausnahme bei beruflichen Tätigkeiten: Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Corona-BekämpfVO ist sowohl das Singen in Innenräumen ohne Maske und der Gebrauch von Blasinstrumenten im Innenraum zulässig, wenn es sich um berufliche Tätigkeit oder Prüfungen handelt oder kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren und ein erweitertes Hygienekonzept vorliegt.

¹⁶ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/CoronaVJHIV_MV_2021.pdf abgerufen am 31.8.2021

¹⁷ <https://www.lagus-mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/> abgerufen am 31.8.2021

¹⁸ [ci20210824-1620 Ampelsystem 4 Stufen.pdf](#) abgerufen am 4. September 2021

Außerdem sollten Personen, die Symptome aufweisen oder Ansteckungsverdächtig sind, nicht bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen teilnehmen dürfen.

Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen im Innenbereich hat dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden und äußere Umstände, wie die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden, berücksichtigt werden.

Ein Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen ist von dem Betreiber der Einrichtung zu erstellen.

Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Die aktuelle Verordnungslage zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>
Aktuell gilt in Brandenburg: Weiterbildungen und Fortbildungen sind wieder erlaubt mit entsprechenden Tests und Hygieneregungen. Im Innenbereich müssen Masken getragen werden¹⁹.

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Diese sind in präsentischer Form eingeschränkt möglich. Ausnahmen gelten für Treffen im Zuge der Berufsausübung.

Hamburg

Grundsätzlich sind **Fort- und Weiterbildungen** unter den allgemeinen Hygienevorgaben (insbes. § 5 bis 8 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#)) möglich. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 der vorgenannten VO bzw. der Raumgröße. Die Anzahl der Teilnehmenden innerhalb einer Lerngruppe muss so begrenzt werden, dass das Abstandsgebot gewahrt wird. Das Abstandsgebot gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht und nicht für bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahre und vollständig Geimpfte nicht mitgerechnet).

Die Teilnehmenden der Lerngruppen dürfen nicht durchmischert werden.

Die Angebote im Innenraum / geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen), eines Genesenennachweises oder eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 27.08.2021 besucht werden. Für den Testnachweis gilt:

- entweder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- ein Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum)

Laut § 6 muss der Testnachweis in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein. Im Fall von täglichen Angeboten müssen zwei Testnachweise pro Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbracht werden; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden.

¹⁹ Vgl. hier den Brief aus dem Ministerium: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/06/210602_Arbeitshilfe_Corona_MBJS_11.Ergaenzung.pdf, abgerufen am 15.06.2021

Die Bildungseinrichtung hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 und ein Testkonzept nach § 10e zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 7 der vorgenannten VO zu erheben.

Soweit die Betreibenden nach Maßgabe des **Zwei-G-Zugangsmodells** nach § 10j der VO sicherstellt, dass die anwesenden Personen über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot, die Vorgaben zum Lüften sowie das Reinigen und das Desinfizieren keine Anwendung mehr.

Auch **Veranstaltungen ohne Bildungscharakter** können nach § 9 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(siehe dort auch Anzahl der Teilnehmenden\)](#) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Die Höchstgrenze an Teilnehmenden liegt in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen bei 100, ohne feste Sitzplätze bei 50 Personen. Unter freiem Himmel sind mit festen Sitzplätzen 500 Personen erlaubt, ohne feste Sitzplätze 250.

Laut § 9 Abs. 2 kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Teilnehmendenzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, sofern besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bedingungen lassen sich in § 9 Abs. 2 der genannten VO detailliert entnehmen. Sitz- und Stehplätze sind bei allen Veranstaltungen so anzuordnen, dass die Teilnehmenden das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 einhalten können. Dieses kann auch erfüllt werden, indem bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen), eines Genesenennachweises oder eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 27.08.2021 Einlass gewährt werden. Für den Testnachweis gilt:

- entweder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- ein Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum)

Der Testnachweis muss in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein; Die / Der Veranstalter*in hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 7 zu erheben und muss gewährleisten, dass zwischen dem Publikum und den Bühnen oder Podien ein Mindestabstand von 2,5 Metern liegt.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 der vorgenannten VO mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen. Das Tanzen der Teilnehmenden ist untersagt, außer es handelt sich um eine Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten (Clubs, Diskotheken, Musikclubs) nach Maßgabe von § 15a.

Soweit die Veranstaltenden nach Maßgabe des **Zwei-G-Zugangsmodells** nach § 10j sicherstellen, dass während der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der VO oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot keine Anwendung; die zulässige Anzahl der Teilnehmenden darf verdreifacht werden.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Veranstaltungen ab dem 26.07.2021 wie folgt erlaubt: Schulungen und Weiterbildungen in Innenräumen sind erlaubt. Es ist laut § 5a der Landesverordnung **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität** ohne Teilnahmebegrenzung mit einem festen Publikum **im Innenbereich** und mit Hygienekonzept erlaubt. Die Teilnehmer*innen müssen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Außenbereich muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Alle Teilnehmenden müssen genesen, geimpft oder nachweislich getestet sein. Wie für alle Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept erstellt werden.

Für marktähnliche Veranstaltungen sind 7m² pro Person als notwendiger Platz für die Berechnung der Teilnehmendenzahl zu veranschlagen.

Bei Sitzungen (unter diese Regelungen fallen auch Vorträge, Theater, Kino, Lesungen) ist nur jeder zweite Platz zu besetzen.

Ggf. kann der Veranstalter trotzdem im Rahmen seines Hygienekonzeptes Nachweise über Impfungen, Testungen oder Genesung fordern. Wenn feste Sitzplätze gegeben sind, muss am Platz keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern die Abstände eingehalten werden. Im Außenbereich entfällt die Pflicht Mund-Nasen-Schutz zu tragen.²⁰

Mecklenburg-Vorpommern

Fort- und Weiterbildungen sind möglich. Sie sind aktuell auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt. **Für Erwachsene gilt eine Testpflicht.** Auch Veranstaltungen ohne expliziten Bildungscharakter sind mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich erlaubt. **Das Durchführungskonzept ist nur noch auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen (vgl. Anlage 44²¹).** Bei Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikumsverkehr ab 51 bis 200 Personen gibt es eine Anzeigepflicht bei dem Gesundheitsamt. Ab 201 Personen gilt es, sich eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Alle in Anlage 44²² geltenden Bestimmung und die jeweiligen Corona-Ampelstufen²³ sind dabei Folge zu leisten und zu beachten. Details dazu sind im § 8 LVO MV zu finden.

Bei allen Zusammenkünften sind die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen einzuhalten und ein **entsprechendes Konzept muss erstellt werden.** Zudem sind die Kontaktnachverfolgung und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis der Teilnehmer*innen zu gewährleisten²⁴. Vollständig geimpfte und genesene (Coronainfektion liegt mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurück oder bereits mit einer Impfdosis verabreicht) Personen sind von der Testpflicht befreit.

Für weitere Veranstaltungen, zum Beispiel, Kino, Theater, Konzert etc., gilt die Testpflicht für Ungeimpfte im Innenraum, wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt 3 Tage in Folge den Warnwert „gelb“ erreicht. Der risikogewichtete Stufenplan ist jederzeit zu beachten und ggf. entstehende Änderung des Inzidenzwertes zu berücksichtigen. Es gilt keine Testpflicht, solange die Corona-Ampel stabil „grün“ zeigt. Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 50 Personen zugelassen. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) im Innenbereich, sowie das Einhalten der Abstände und die Sitzplatzpflicht bestehen weiterhin. Weitere Informationen dazu: <https://www.mv-corona.de/corona-faq>

²⁰ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html, abgerufen am 30.08.2021

²¹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>: S. 119 ff; abgerufen am 05.09.2021

²² <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>: S. 119 ff; abgerufen am 05.09.2021

²³ [Daten zur Corona-Pandemie - LAGuS \(mv-regierung.de\)](#)

²⁴ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5V53P8>, vgl. § 8, abgerufen am 05.07.2021

d) Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben. Sie sind auf den Seiten der Landeskirche abrufbar²⁵.

Das Recht auf Religionsausübung ist ein Grundrecht und die Möglichkeit, Gottesdienste zu feiern, bleibt daher unter Hygieneauflagen bestehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Gottesdienste im engeren Sinne gefeiert werden dürfen und auch so zu betiteln sind.

Für alle Gottesdienste gilt:

- Anpassung des Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Hygienevorgaben und der aktuellen, örtlichen Inzidenzwerte
- Kontaktdatenverfolgung

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** nach Maßgabe von § 19 als außerschulische Jugendbildung bzw. nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen nach [§ 11 Absatz 3 Nr. 1,2,3 und 6 SGB VIII](#)²⁶.

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt. Eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder medizinische Maske) ist im Innenraum zu tragen und ein Hygienekonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Als Jugendarbeit nach [§ 11 Absatz 3 Nr. 1,2,3 und 6 SGB VIII](#) gelten die Regelungen entsprechend § 16 der Corona-BekämpfVO bzw. die unter II b oben erläuterten Regelungen (3 G Regeln)²⁷.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Konfi-Arbeit und die Christenlehre im Sinne von [§ 8 Absatz 4](#)²⁸ der Corona-Landesverordnung verstanden, womit "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel" gemeint sind.

Damit gehören Konfi und die Christenlehre zur "religiösen Unterweisung" und sind, auch über die 5-Personengrenze hinaus, erlaubt. Natürlich unter den "Auflagen aus Anlage 39" (Anwesenheitsliste; Mindestabstand etc.). Bis die Teilnehmer*innen einen festen Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes - eingenommen haben, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Vorschrift.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

²⁵ <https://www.nordkirche.de/aktuell>.

²⁶ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/11.html>

²⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html, abgerufen am 30.08.2021

²⁸ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5V53P8>; abgerufen am 05.07.2021

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältigen Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, momentan unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

h) Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Außenspielflächen dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. **In Mecklenburg-Vorpommern ist das Konzept auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.** In **Hamburg** dürfen nach § 20 (9) der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) öffentliche und private Spielflächen von Kindern unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person genutzt werden. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.

In allen drei Bundesländern können öffentliche und private Sportanlagen unter der Bedingung genutzt werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

In **Schleswig-Holstein** ist zudem Sport im Innenraum möglich (bitte hierbei ebenfalls die Testpflicht gemäß § 11 Absatz 2a Corona-BekämpfVO beachten). Sportfeste oder Sportveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucher*innen und im Außenbereich sind erlaubt, sofern bei der Belegung der Plätze maximal die Hälfte der Sitze belegt wird. Bei Sportveranstaltungen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - ohne feste Sitzplätze - gelten die Regelungen für marktähnliche Veranstaltungen, also einer Besucherzahl, bei der jede Person 7 m² Raum zur Verfügung haben muss. Innerhalb geschlossener Räume besteht auch hier die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Corona-Tests.

In **Hamburg** ist die Ausübung von Sport in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 20 der [Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein oder in Gruppen ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig. Die Einhaltung der Hygienevorgaben nach § 5 der angeführten VO ist

dabei sicherzustellen. Laut § 20 Abs. 4 Nr. 5 ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt jedoch nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport. Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten. Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen), eines Genesenennachweises oder eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 Hamburger SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung vom 27.08.2021 erfolgen. Für den Testnachweis gilt:

- entweder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum) oder
- ein Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum)

Der Testnachweis muss in Papier- oder digitaler Form nachweisbar sein; Die Benutzung von Umkleideräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Soweit Anbietende des jeweiligen Sportangebots nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellen, dass bei dem jeweiligen Sportangebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot, die Vorgaben zum Lüften sowie das Reinigen und das Desinfizieren keine Anwendung mehr (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2).

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist Kinder- und Jugendsport ist seit dem 11.06. 2021 im Innenbereich mit bis zu 30 Personen und im Außenbereich mit bis zu 50 Personen gestattet. Schüler*innen brauchen laut Sozialministerium keinen zusätzlichen Corona-Test, weil sie bereits in der Schule regelmäßig getestet werden. Auch Indoor-Spielplätze sind geöffnet. Zu beachten ist hierbei, dass eine Testpflicht besteht, sobald die Corona-Ampel drei Tage in Folge auf „gelb“ steht (vgl. auch Anlage 16 der Corona-Verordnung²⁹).

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936
Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Eichel: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.Eichel@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin im Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

²⁹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>; S. 59 ff, abgerufen am 05.09.2021

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de